

| | | |
|--|--|---|
| STELLUNGNAHME zum interfraktionellen Antrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion SPD-Gemeinderatsfraktion vom: 09.03.2010 eingegangen: 09.03.2010 | Gremium: | 10. Plenarsitzung Gemeinderat |
| | Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich: | 27.04.2010 356 8 öffentlich Dez. 3 |
| Konzeption für kommunale Pflegeeinrichtungen - Neue Landesheimbauverordnung | | |

- Kurzfassung -

Die Stadtverwaltung wird einen Bericht zu den Weiterentwicklungen für die stationäre Pflege in Karlsruhe erstellen und dem Sozialausschuss vorlegen.

Die tendenziellen Auswirkungen des neuen Landesheimgesetzes mit der Landesheimbauverordnung werden dabei berücksichtigt.

| Finanzielle Auswirkungen | | | | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> |
|---|--|---|---|--|-----------------------------|
| Gesamtaufwand der Maßnahme | Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> | Handlungsfeld: | | |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> | durchgeführt am | | |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> | abgestimmt mit | | |

1) Die Stadtverwaltung legt dem Sozialausschuss ergänzend zu den „Eckpunkten für die Kommunale Sozialpolitik für die ältere Generation“ eine Konzeption speziell für den Bereich Pflegeeinrichtungen vor, die:

- a) die neuen rechtlichen und demographischen Entwicklungen berücksichtigen. Damit soll die Qualität der kommunalen stationären Pflegeeinrichtungen noch weiter gesteigert werden
und**
- b) dem Ziel Rechnung trägt, durch den Ausbau ambulanter Hilfen die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu wahren und zu fördern.**

Zu 1)

Die Stadtverwaltung wird einen Bericht zu den mittelfristigen Weiterentwicklungen für die stationäre Pflege in Karlsruhe erstellen.

Zu 1 a)

Der Bericht wird die demographischen Entwicklungen auf der Grundlage der Prognosen des Amtes für Stadtentwicklung aufgreifen und in Beziehung zur vorliegenden Pflegestatistik setzen.

Die möglichen Konsequenzen der neuen rechtlichen Grundlagen des Landesheimgesetzes und insbesondere der neuen Landesheimbauverordnung für die Heime und eventuell in finanzieller Folge für die Stadt als Sozialhilfeträger werden mit der Heimaufsichtsbehörde vom Amt für Bürgerservice und Sicherheit sowie mit den Heimträgern ermittelt und in dem Bericht in Übersichtsform zusammengestellt.

Zu 1 b)

Die städtischen Handlungsoptionen zur Förderung des Ausbaus ambulanter Hilfen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen werden als wichtiges Gestaltungsfeld im Vorfeld notwendiger Heimpflege in den Bericht mit aufgenommen.

2) Die Verwaltung berichtet dem Gemeinderat,

- a) wie viele Pflegeheimplätze in Karlsruhe bereits den Anforderungen der am 01.09.2009 in Kraft getretenen Landesheimbauverordnung § 3 (Vorhaltung von Einzelzimmern für alle Heimbewohner und Heimbewohnerinnen) entsprechen,**
- b) wie hoch sie den Bedarf an Pflegeheimplätzen im Jahr 2019 nach Ablauf der Übergangsfrist von 10 Jahren nach § 6 Landesheimbauverordnung einschätzt und ob sie selbst oder die Heimstiftung Karlsruhe einen Ausbau der Pflegeheimplatzkapazitäten in direkter oder indirekter städtischer Trägerschaft anstrebt,**
- c) wie hoch sie den baulichen Investitionsbedarf für die Anpassung der Pflegeheime der Heimstiftung Karlsruhe und der Karl Friedrich-, Leopold- & Sophien-Stiftung einschätzt,**
- d) ob und wenn ja, welche rechtlichen Verpflichtungen aus dem Stiftungsgesetz Baden-Württemberg § 7 Abs. 2 (Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten) und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg § 101 Abs. 1 (Örtliche Stiftungen) oder vertraglichen Verpflichtungen auf Kapitalzuschuss für bauliche Investitionsmaßnahmen der Heimstiftung Karlsruhe und der Karl Friedrich-, Leopold- & Sophien-Stiftung für die Stadt Karlsruhe bestehen,**
- e) wie viele Mittel für ergänzende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII zur Unterbringung in Pflegeheimen für den Doppelhaushalt 2011/2012 voraussichtlich eingeplant werden müssen und wie sie die Entwicklung des Zuschussbedarfes für ergänzende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII in Karlsruhe nach Ende der Übergangsfrist nach § 6 Landesheimbauverordnung 2019 einschätzt,**
- f) inwiefern und wenn ja, in welcher Höhe, Rückstellungen für erhöhten Zuschussbedarf auf Grund der gestiegenen rechtlichen Anforderungen und des steigenden Anteils hoch betagter Einwohner und Einwohnerinnen geplant sind.**

Zu 2 a)

Von den derzeit bestehenden 3.306 Pflegeplätzen für alte Menschen in den 43 Karlsruher Pflegeheimen sind bereits 1.549 Plätze in Einzelzimmern eingerichtet, das sind 46,8 % aller Plätze.

In Bezug auf die weiteren neuen zentralen Anforderungen der Landesheimbauverordnung wie eigener Sanitärbereich für höchstens zwei Personen und Wohngruppenkonzepte für maximal 15 Personen mit entsprechend zugeordneten Speise- und Gemeinschaftswohnbereichen sind die Heime im Rahmen der Berichterstellung näher zu befragen.

Zu 2 b)

Die Bedarfsentwicklung insbesondere aufgrund des Anstiegs der Zahl der hochbetagten Bevölkerung ab 85 Jahren von 2010 bis zum Jahr 2020 lässt sich bei Fortschreibung der heutigen Inanspruchnahmequote auf rund 200 zusätzliche Pflegeplätze hochrechnen.

Für diese demographisch begründete Ausweitung der Pflegeplätze stehen heute bereits konkrete Bau- bzw. Planungsprojekte an: Seniorenzentrum Knielingen 53 Plätze, Seniorenzentrum Oberreut 88 Plätze, Pflegeheim Hardstr. 50 Plätze, insgesamt 191 zusätzliche Plätze.

Eine direkte Trägerschaft von Pflegeheimen durch die Stadt wird nicht angestrebt.

Von Seiten der Heimstiftung und der Karl-Friedrich Leopold und Sophien-Stiftung bestehen keine Pläne zum Ausbau der Pflegeheimkapazitäten.

Zu 2 c)

Die drei Pflegeeinrichtungen der Heimstiftung sind aktuell generalsaniert bzw. gebaut, so dass für sie ohnehin die Übergangsfrist von 25 Jahren gilt. In den drei Einrichtungen der Heimstiftung sind 29 % der Zimmer Doppelzimmer. Es ist vorgesehen, die Doppelzimmer - falls erforderlich - mit Einzelpersonen zu belegen, sodass keine Investitionskosten anfallen werden.

Die Karl-Friedrich Leopold und Sophien-Stiftung führt derzeit 133 stationäre Pflegeplätze in drei Einrichtungen, von denen bereits 105 Plätze in Einzelzimmern vorgehalten werden. Von diesen erfüllen allerdings lediglich 20 Plätze die künftigen Anforderungen an den Sanitärbereich. Ein Umbau der bestehenden Einrichtungen bzw. Ersatzneubau erfordert Investitionen von geschätzt 3 bis 4 Millionen €. Lediglich die 3 Doppelzimmer im Seniorenzentrum Neu-reut fallen unter die 25 Jahresfrist.

Zu 2 d)

Rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen der Stadt Karlsruhe auf Zuschüsse für bauliche Investitionsmaßnahmen bestehen für beide Stiftungen nicht.

Zu 2 e)

Für die stationäre Hilfe zur Pflege nach SGB XII werden für den kommenden Doppelhaushalt aufbauend auf die bisherige Ausgabenentwicklung folgende Beträge von Seiten der Sozial- und Jugendbehörde kalkuliert:

Beträge in Tausend Euro

| Jahre | IST - Ausgaben | IST - Einnahmen | Ergebnis |
|--------------|-----------------------|------------------------|-----------------|
| 2007 | 10.878,00 € | 1.795,00 € | 9.083,00 € |
| 2008 | 11.322,00 € | 1.486,00 € | 9.836,00 € |
| 2009 | 11.735,00 € | 1.693,00 € | 10.042,00 € |

| Jahre | Planung Ausgaben | Planung Einnahmen | Planung Ergebnis |
|--------------|-------------------------|--------------------------|-------------------------|
| 2011 | 12.200,00 € | 1.600,00 € | 10.600,00 € |
| 2012 | 12.700,00 € | 1.600,00 € | 11.100,00 € |

Bei dieser Kalkulation der stationären Pflege wird eine Steigerung im Umfang von rd. vier Prozent zu Grunde gelegt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass

- die Anzahl der Leistungsberechtigten künftig eher zunehmen wird,
- sich die Verweildauer im Heim aufgrund gestiegener Lebenserwartung erhöht,
- die Pflegesätze künftig eher steigen werden.

Die Steigerungsraten des Zuschussbedarfs aufgrund des Anstiegs des Investitionskostenanteils wegen der Umbaumaßnahmen, die eventuell auch durch die Landesheimbauverordnung veranlasst sind, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Für gewisse Trendaussagen sind die konkreten Planungsüberlegungen der Heimträger erforderlich.

Nach einer Modellrechnung des Sozialministeriums erfordern die Kriterien der Landesheimbauverordnung gegenüber den bisherigen Heimmindeststandards einen Zuschlag in Höhe von rund 3,00 € pro Tag und Platz, wenn jeweils ein Einzelzimmer mit neuer zugeordneter Nasszelle eingerichtet wird. Die Ausstattung als Einzelzimmer im Vergleich zum Doppelzimmer kann den Investitionskostenanteil um 0,76 € bis 1,82 € erhöhen. Dabei sind die Kompensationsmöglichkeiten durch eine bessere Auslastung der Einzelzimmer mit zu berücksichtigen. Der Anteil der Bezieher und Bezieherinnen von SGB XII Leistungen an der Gesamtzahl der Plätze beträgt derzeit rund 31 %.

Zu 2 f)

Rückstellungen sind für diesen Bereich nicht vorgesehen. Der absehbare konkrete Anstieg wird in den Haushaltsansätzen jeweils für zwei Jahre einkalkuliert.